

DES ÖFFENTLICHEN RECHTS UMFASSENDES, ODER ÜBER DAS STAATSRECHT

von ULRICH HUBER († 1694)

Aus dem Lateinischen¹ und mit Anmerkungen von
ARTHUR H. LAMBAUER
(Dornbirn, im Feber/März 2026)

I. BUCH WELCHES HANDELT

VON DER MACHT².

KAPITEL I.

Vom Recht & wie vielfältig es sei.

INHALT

Das Recht als Maßstab für die moralischen Handlungen. Dessen Einteilung. In diesem kleinen Werk ist vom Völkerrecht zu handeln, und auf welche Weise. Dessen Unterschied zur Politik. Dass es niemanden gebe, der es gesondert behandelt habe. Aus natürlichen, völkerrechtlichen und göttlichen Vorschriften³ zu bestehen.

I. Sowohl wird vielerorts gebraucht als auch ist vorwiegend bekannt das Gebot des Rechts als Bezeichnung, womit der Maßstab für das Gute und Rechte benannt wird,

das heißt, insoweit⁴ am weitesten⁵ wird als dieses⁶ das Gesetz begriffen.

II. Die oberste Einteilung des Rechts ist in das Natürliche & das Freiwillige, welch letzteres in der Lehre als das positive bezeichnet wird.⁷ Das natürliche ist, welches nicht aus den Menschen geboren ist. Das freiwillige ist, welches wiedergefunden⁸ und ausgedacht⁹ wird. Dieses¹⁰ hinwiederum ist entweder Göttliches oder Menschliches. Und dieses¹¹ ist bald der Völker bald der Bürger Recht. Beide sind öffentliches oder privates.¹²

¹ Den hier übersetzten Text findet der geschätzte Leser als HUBER, *De Jure Civitatis*, Frankfurt/Leipzig (1752), 1. Die im Originalwerk vorkommenden Anmerkungen (NICOLAUS C. DE LYNCKER) werden hier nicht mit übersetzt.

² Dass dieses Buch in seinem Ersten Kapitel, wie sogleich zu sehen sein wird, das Recht und dessen Ursprung sowie Destination behandelt, zeigt die Bedeutung, welche der Intelligenzija eines Volks im Rahmen dessen Selbstbestimmungsrechts zukommt, Regierungsverantwortung zu tragen, indem sie allein befähigt und berufen ist, das Recht zu finden.

³ *Preceptis*. Bedeutet *Lehres* sowie *Vorschrift* oder auch *Befehl*, worin, was an die Empfehlungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen gemahnt, die somit obligate Autorität der Gelehrsamkeit zum Ausdruck kommt, welcher Gehorsam geschuldet ist.

⁴ Also nur, soweit es, das Gesetz, Maßstab für das Gute und Rechte ist. Damit erhellt einmal mehr, dass der insbesondere durch sogenannte demokratische Wahlen bestellte Gesetzgeber fehlbar ist.

⁵ *Latissime*. Entgegen der vordergründigen positiven Aussage steckt in diesem Adverb das Gegenteil, namentlich, in Verbindung mit dem *insoweit*, dahin, dass das Gesetz selbst dann nicht die einzige Rechtsquelle ist, wenn es solcher Maßstab tatsächlich ist, zumal der darein gegossene nicht hinreichend sein kann, einen Sachverhalt zur Gänze moralisch zu beurteilen.

⁶ *Sc. vox juris*, das Gebot des Rechts.

⁷ Recht, namentlich das Natürliche, existiert demnach unabhängig von des Menschen Zutun. Es ist eine göttliche, eine kosmische Größe, unter welcher bestimmt ist, was den Gesetzen des Kosmos wohl entspricht; wobei diese für den Kosmos bescherte Wohltat im menschlichen Verhalten,

so sie gegeben ist, jenen als höchste Aufgabe des Menschen zu stabilisieren tendiert, während das Unrecht diesem Ziel zuwiderläuft. Siehe dazu [1. Mo. 1,28!](#)

Das freiwillige, im Sinne von selbst gewählte, oder positive Recht ist legislatives Recht, Gesetzesrecht, das vom Menschen selbst gesetzt wird.

⁸ *Repertum*. Wiedergefunden wird es, wenn natürliches Recht in Gesetzesform gegossen wird.

⁹ *Excogitatum*. Wenn der Inhalt eines Gesetzes sich nicht im natürlichen Recht wiederfinden lässt, ist jenes ausgedacht. HUBER vermeidet hier noch, besonders kritisch die gefährliche Schädlichkeit zu benennen, die von solch rückhaltlosen Gesetzen für die Menschheit und somit den Kosmos ausgeht; doch wird hier implizit bereits wohl verstanden, dass die Ursache für derlei Fehlentwicklung bei der Unzulänglichkeit menschlichen Geistes liegt, der sich etwa, unterstützt von der numerischen Mehrheit, anmaßt, sich zu legislativen Höhen humaner Kompetenz aufzuschwingen.

¹⁰ Das ausgedachte; es kann auch göttliches sein, wenn es mit diesem übereinstimmt, was in hohem Maße vom Autor abhängen wird.

¹¹ Das menschliche! Daraus folgt die von mir geteilte Auffassung HUBERS, wonach das Bürgerliche Recht, das ja in hohem Maße individuell bezogen ist, in seiner Legitimation im göttlichen ebendenselben gegenüber weit zurückbleibt: Denn der Mensch, der vermehrt werden soll (1. Mo. 1,28), ist auch als resultierende Menschheit Eins!

¹² Dass hier auch das Völkerrecht als mitunter privates Recht darstellend bezeichnet wird, hat seinen Grund demnach logisch nur darin, dass zufolge vermehrten Aufkommens von ausgedachtem, menschlichen Mehrheits-Recht und aufgrund völkerübergreifenden Verkehrs das

III.

[*alsbald fortzusetzen...*]

tatsächliche Bedürfnis besteht, auch das Private im Völkerrecht zu regeln:
welch Paradox!